

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis  
6 ngr. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## Verordnung

an innenbemerkte Obrigkeiten, das Schneeauswerfen und die Absteckung der Winterbahn betreffend.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat wahrzunehmen gehabt, daß viele Gemeinden im Voigtlande gegenwärtigen Winter die gesetzlichen Vorschriften über das Schneeauswerfen und die Absteckung der Winterbahn auf den Communicationswegen unerfüllt gelassen haben.

Nach Vorschrift von Cap. 1. §. 6 des Straßenbaumanbats soll, wenn zu Winterszeit der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, jede Commune für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Flur derselben geht, Sorge tragen und solche ohne Aufschub bewerkstelligen, wobei sie nöthigenfalls von benachbarten Communen auf Anordnung der Straßenbau-Commission Beihilfe zu erwarten hat.

Ferner haben nach derselben gesetzlichen Bestimmung die Gemeinden bei großem Schnee und wenn die hohlen Wege gar nicht passirlich zu machen sind, die Winterbahn über ihre Felder unweigerlich zu dulden und müssen alsdann sowohl zu möglichster Verminderung des daraus für die Saaten entspringenden Schadens, als auch zu Verhütung der wegen naher Leiche oder Abgründe zu besorgenden Gefahr, diese Bahn selbst an den schicklichsten Orten mit Stangen abzustecken.

Auf die Fluren der Rittergüter leihen diese Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Hensdarmen und die Amtsstraßenmeister im voigtländischen Kreise sind nun zwar von der unten genannten Amtshauptmannschaft wiederholt angewiesen worden, ihren Dienstinstructionen gemäß streng auf die Erfüllung obiger Gesetzesvorschriften zu achten, die Verpflichteten, da nöthig, ernstlich daran zu erinnern, und diejenigen derselben, welche sich dessenungeachtet säumig und nachlässig bezeigen werden, ohne alle Rücksicht den competenten Behörden zu Einleitung weiterer Mafregeln sofort namhaft zu machen.

Da es jedoch diesen Beamten bei den ihnen außerdem obliegenden Dienstverrichtungen nicht immer möglich ist, während des gegenwärtigen, durch außerordentliche Schneewehen so reichen Winters überall rechtzeitig amtlich einzuschreiten, so werden die sämtlichen Gemeindeobrigkeiten des Voigtlandes und hinsichtlich der, in Bezug auf Polizeiverwaltung mit Landgemeinden nicht verbundenen Rittergüter die Kön. Justizämter zu Plauen, Voigtsberg und Adorf, sowie das Königl. Gericht zu Auerbach hiermit angewiesen, nicht nur den ihrer Polizeigerichtsbarkeit untergebenen Gemeinden und resp. Rittergutherrschaften die in §. 6. des Straßenbaumanbats enthaltenen obaufgeführten Bestimmungen, unter Androhung einer nach Befinden zu erhöhenden Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Unterlassungsfall, nochmals einzuschärfen, sondern auch, Falls und so weit sie sich in der Erfüllung der ihnen danach obliegenden Leistungen in irgend einer Weise nachlässig oder säumig bezeigen sollten, die zu Herstellung der Communicationen und Absteckung der Winterbahnen erforderlichen Vorkehrungen sofort auf Kosten der Säumigen durch gedungene Lohnarbeiter treffen und den dadurch entstehenden Aufwand nebst der verwirkten Geldstrafe von jenen executivisch betreiben zu lassen.

Plauen, am 30. Januar 1850.

Königliche Amtshauptmannschaft das.

In einstweiliger Verwaltung:

Sperber.

## Die neue Regierungsvorlage über das Versammlungs- und Vereinsrecht.

Mittels Dekrets vom 17. Jan. ist ein neuer Gesetz-Entwurf der Regierung über das Versammlungs- und Vereinsrecht bei den Kammern eingelaufen, welcher sich den Entwürfen zu einem Wahlgeseze würdig an die Seite stellt. Wir theilen daraus Folgendes mit: Die

Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist wenigstens 24 Stunden vorher mit Angabe von Zeit, Ort und Zweck schriftlich der Polizeibehörde anzuzeigen, der Beamte hat dann eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Unter den Unterzeichnern der Anzeige muß sich mindestens ein Gemeindeglied des Ortes befinden, wo die Versammlungen abgehalten werden soll.